

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/03528948-38db-35f3-9bb1-d5842f9b6b40>

#### Bibliografie

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Hamburgische Bauordnung (HBauO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | HBauO                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                          |
| <b>Normgeber</b>          | Hamburg                         |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2131-1                          |

## § 9 HBauO - Nicht überbaute Flächen, Vorgärten

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen  
und
2. durch Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenlinie oder Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes) in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sind gärtnerisch zu gestalten. Sofern die Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild erhalten bleibt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie besondere bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen zulässig.

